

Freiburg im Breisgau, den 16. März 2018

Inhalt: Vertragskündigung der GEMA. — Portiunkula-Privileg – Verlängerung und Neuanträge. — Führungstraining für Dienstvorgesetzte Pastoral und Verwaltung. — Personalmeldungen: Besetzung von Pfarreien. – Anweisungen/Versetzung. – Entpflichtung. – Zurruhesetzungen.

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 228

Vertragskündigung der GEMA

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft GEMA gab es seit 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken. Ein Pauschalvertrag betraf die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und bei „gottesdienstähnlichen Feiern“, ein zweiter Pauschalvertrag erfasste die Abgeltung von einzelnen Konzerten oder anderen kirchlichen Festen mit Musik. Für jeden der beiden Verträge zahlte der VDD eine vertraglich festgelegte Pauschalvergütung, um kirchliche Träger von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von Musik – jeweils in dem vertraglich vereinbarten Rahmen – frei zu halten.

Über das gesamte Kalenderjahr 2017 haben Verhandlungen mit der GEMA über die Fortsetzung beider Verträge stattgefunden.

Im Hinblick auf den Vertrag über die Musiknutzung im Gottesdienst und bei gottesdienstähnlichen Feiern (z. B. bei Prozessionen) konnte sich der VDD mit der GEMA auf einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 einigen.

Für den Vertrag über die Musiknutzung bei kirchlichen Feiern außerhalb von Gottesdiensten (z. B. Pfarrfesten, Kindergartenfesten usw.), konnte keine weitere Vereinbarung erzielt werden.

Die Verhandlungen sind letztlich daran gescheitert, dass kein tragbarer Kompromiss über die Höhe der Pauschalzahlungen und über die Vertragslaufzeit sowie über die aus Sicht der GEMA weiterhin bestehenden Meldepflichten erzielt werden konnte.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen hat die GEMA diesen Vertrag **mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 gekündigt.**

Die GEMA hat ihre Kündigung des Pauschalvertrages im Kern damit begründet, dass aus ihrer Sicht ein Mehrfaches der bisher gezahlten Pauschale hätte berechnet werden müssen, da sie vermutet, dass es erheblich mehr kirchliche Veranstaltungen mit Musik gibt, als es die bisherige Kalkulation der Pauschale zugrunde legt.

In Zukunft sind damit kirchliche Veranstalter (z. B. Kirchengemeinden), die urheberrechtlich relevante Musik außerhalb von Gottesdiensten nutzen, verpflichtet, die gespielten Musikwerke bei der GEMA zu melden und zu vergüten.

Von der Melde- und Vergütungspflicht sind ab dem 1. Januar 2018 auch die Veranstaltungen umfasst, die früher ausgenommen waren (ein Pfarrfest jährlich, eine adventliche Feier jährlich oder ein Kindergartenfest pro Kita jährlich).

Nach Ausspruch der Kündigung durch die GEMA ist es dem VDD gelungen, sich mit der GEMA über einen **gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife** zu verstständigen. Dieser Nachlass gilt für alle Veranstaltungen, die in kirchlicher Trägerschaft, außerhalb einer gottesdienstlichen Feier durchgeführt werden und bei denen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird.

Der Pauschalvertrag über die Musiknutzung **in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“** bleibt von der durch die GEMA ausgesprochenen Kündigung unberührt. Durch eine jährlich durch den VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es auch weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen zu nutzen. Dieser Vertrag erfasst damit insbesondere die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden). Die Kirchengemeinden sind insoweit auch in Zukunft von der Pflicht befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen anzumelden und zu vergüten.

Da die GEMA den Vertrag über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen außerhalb von Gottesdiensten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 gekündigt hat, werden im Folgenden die bei der Meldung einer Veranstaltung zu beachtenden Verfahrensschritte erläutert, damit Sie den rahmenvertraglich mit der GEMA vereinbarten Nachlass in Höhe von **20 % auf den jeweils geltenden gesetzlichen Tarif** erhalten.

Dieser **Rahmenvertrag** tritt ab dem **1. Januar 2018** an die Stelle des bisherigen Vertrages.

a) Grundsätzliches

Die GEMA ist die zuständige Verwertungsgesellschaft für die Nutzung von urheberrechtlich relevanten Musikstücken bei „Aufführungen“. Der urheberrechtliche Aufführungs begriff ist einschlägig, wenn durch persönliche Darbietung ein Werk der Musik „vorgespielt“ wird, also ein Künstler spielt oder singt oder auf andere Weise ein Musikwerk aufführt. Dies ist beispielsweise bei Konzerten der Fall, aber auch beim Abspielen von Tonträgermusik. Zu bemerken ist allerdings, dass ein urheberrechtlicher Schutz und somit bei Aufführungen eine GEMA-Relevanz nur für den Fall noch besteht, dass Künstler, Komponist bzw. der Urheber des Musikstücks *in den letzten 70 Jahren noch gelebt* hat.

b) Was ist künftig für die Meldung bzw. Vergütung der Veranstaltungen zu tun?

Auf **Grundlage des neuen Vertrages** sind in Zukunft alle Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt wird, zu melden. Die tarifliche Einordnung orientiert sich v. a. an der Größe der Veranstaltung (Besucherzahl) und ob und in welcher Höhe ein Eintrittsgeld verlangt wird. Eine Übersicht über die Tarife, die für Veranstaltungen gelten, finden Sie unter www.gema.de/katholisch. Den für die Meldung der einzelnen Veranstaltungen mit der GEMA abgestimmten Meldebogen, der für die Meldung von Konzerten, aber auch für die Musiknutzung bei anderen Veranstaltungen genutzt werden kann, wird auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de) wie auch auf der Homepage der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen (www.wgkd.de) zum Download online zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist hierbei, dass durch die GEMA bei Rechnungsstellung eine neue Kundennummer zugeteilt wird. Daraus ist, um Zuordnungsschwierigkeiten zu vermeiden, auf die Angabe der bisherigen Kundennummer bei einer ersten Meldung zu verzichten.

c) Was passiert, wenn eine Veranstaltung mit Musiknutzung nicht rechtzeitig gemeldet wird?

Der vertraglich festgelegte Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Tarife kann **nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung**

gewährt werden. Für Veranstaltungen mit Live-Musik und Filmwiedergaben besteht eine gesetzliche Verpflichtung, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (**Musikfolgen**) zu übersenden. Kommt der Veranstalter der Pflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Werden Veranstaltungen überhaupt nicht bei der GEMA angemeldet, droht die Berechnung einer doppelten Normalvergütung als Schadensersatz.

Um die kirchlichen Veranstalter bei der Anwendung der neuen Rechtslage zu unterstützen, wurde eine Zusammenstellung von oft gestellten Fragen und den dazugehörigen Antworten zum Thema erarbeitet. Dieses Merkblatt, das laufend ergänzt und fortgeführt wird, ist auf der Internetseite der DBK abrufbar (<http://www.dbk.de/de/ueber-uns/vdd/dokumente-vdd/>).

Die Juristen der Rechtsabteilung des VDD – insbesondere Herr Bernhard Moermann (b.moermann@dbk.de) – stehen Ihnen für etwaige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 229

Portiunkula-Privileg – Verlängerung und Neu-anträge

Für die Filialkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien, denen das Portiunkula-Privileg 2011 auf sieben Jahre verliehen wurde, werden wir von uns aus die Erneuerung bei der Apostolischen Pönitentiarie beantragen; hier erübrigt sich ein eigener Antrag auf Verlängerung des Portiunkula-Privilegs.

Wir bitten jedoch, uns Mitteilung zu machen, wenn sich Änderungen ergeben haben – etwa weil eine Kapelle, der das Privileg gegeben wurde, nicht mehr existiert – oder wenn auf die Erneuerung verzichtet wird. Solche Mitteilungen und auch Neuanträge für das Portiunkula-Privileg sind bis **31. März 2018** über das Erzbischöfliche Offizialat (Postfach, 79095 Freiburg) zu stellen.

Die Mitteilungen und Neuanträge müssen enthalten: Ort, Name (Titel) der Filialkirche oder Kapelle, Charakter (z. B. Klosterkirche), Pfarrei, in deren Gebiet das Oratorium oder die Filialkirche liegt.

Pfarrkirchen besitzen das Portiunkula-Privileg unbefristet aufgrund der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarium doctrina“ vom 1. Januar 1967 (Norm Nr. 15).

Mitteilung

Nr. 230

Führungstraining für Dienstvorgesetzte Pastoral und Verwaltung

Thema: Hinschauen statt Wegsehen – konstruktiver Umgang mit belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zeitraum: 17. bis 18. April 2018

Ort: Freiburg, Katholische Akademie

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung,
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Informationen: www.ipb-freiburg.de/va7

der Pfarreien *St. Gallus Ladenburg* und *St. Remigius Heddesheim*, Seelsorgeeinheit Ladenburg-Heddesheim, Dekanat Heidelberg-Weinheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *P. Markus Emmanuel Fischer OP*, Freiburg, mit Wirkung vom 21. Mai 2018 zum Leitenden Pfarradministrator der Pfarreien *U. L. Frau (Dompfarrei) Freiburg, Herz Jesu Freiburg, St. Josef Freiburg* und *St. Martin Freiburg*, Seelsorgeeinheit Freiburg Mitte, Dekanat Freiburg, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekanatsjugendseelsorger *Daniel Kunz*, Mannheim, mit Wirkung vom 18. Juni 2018 zum Leitenden Pfarrer der Pfarreien *St. Peter und Paul Mannheim, Christkönig Mannheim, St. Hildegard Mannheim, St. Laurentius Mannheim, Zwölf Apostel Mannheim* und *St. Peter Ilvesheim*, Seelsorgeeinheit Mannheim Maria Magdalena, Dekanat Mannheim, ernannt.

Personalmeldungen

Nr. 231

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Franz Wehrle*, Merzhausen, gemeinsam mit Herrn Pfarrer *Hubert Reichardt*, Merzhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Pfarrer der Pfarreien *St. Peter und Paul Freiburg, St. Georg Freiburg, St. Agatha Horben, St. Gallus Merzhausen* und *Mariä Himmelfahrt Wittnau*, Dekanat Freiburg, ernannt und Pfarrer Franz Wehrle zum moderator curae pastoralis und Leitenden Pfarrer bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Kooperator *Michael Knaus*, Hinterzarten, mit Wirkung vom 1. Februar 2018 zum Pfarrer der Pfarreien *St. Jakobus Hechingen, St. Nikolaus Hechingen-Boll, St. Markus Hechingen-Stein* und *St. Marien Hechingen-Weilheim* ernannt sowie zum Pfarradministrator der Pfarrkuratie *St. Dionysius Hechingen-Schlatt*, Dekanat Zollern, bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Fabian Schneider*, Stühlingen, gemeinsam mit Herrn Pfarrer *Eckart Kopp*, Bonndorf, mit Wirkung vom 14. Februar 2018 zum Pfarrer der Pfarreien *St. Peter und Paul Bonndorf, St. Maria Bonndorf-Dillendorf, St. Maria Bonndorf-Gündelwangen, St. Gallus Wutach-Ewattingen* und *St. Peter und Paul Wutach-Lembach*, Dekanat Waldshut, ernannt und Pfarrer Fabian Schneider zum moderator curae pastoralis und Leitenden Pfarrer bestellt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Matthias Stößer*, Eberbach, mit Wirkung vom 16. April 2018 zum Pfarrer

Anweisungen/Versetzung

1. Okt. 2017: *P. Otto Mayer PA*, Karlsruhe, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus*, Dekanat Karlsruhe

P. Helmuth Revers PA, Karlsruhe, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen*, Dekanat Karlsruhe

1. Jan. 2018: Diakon *Carmelo Vallelonga*, Rielasingen-Worblingen, als Diakon mit Zivilberuf befristet abgeordnet in die *Seelsorgeeinheit Mittlerer Hegau*, Dekanat Hegau

8. Jan.: Pfarrer *Ronny Baier*, Schriesheim, befristet bis 15. April 2018 als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Ladenburg-Heddesheim*, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Pfarrer Geistl. Rat *Gerold Siegel*, Rastatt, befristet bis 18. März 2018 als Pfarradministrator zur Vertretung der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Gaggenau*, Dekanat Rastatt

1. Febr.: Vikar *Dr. Philip Omenukwa*, Murg, als Kooperator in die *Seelsorgeeinheit Bad Säckingen-Murg*, Dekanat Waldshut

Enpflichtung

Pfarrer *Franz Wehrle*, Merzhausen, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2017 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator zur Vertretung der *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 6 · 16. März 2018

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 6 · 16. März 2018

Kooperator *P. Devi Chakkalamittath CMI*, Kämpfelbachtal, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2017 von seinen Aufgaben als Kooperator in der *Seelsorgeeinheit Kämpfelbachtal*, Dekanat Pforzheim, entpflichtet.

Diakon *Bernhard Greef*, Osterburken, wird mit Ablauf des 30. April 2018 von seinen Aufgaben als nebenberuflicher Ständiger Diakon der *Seelsorgeeinheit Adelsheim-Osterburken-Seckach*, Dekanat Mosbach-Buchen, entpflichtet.

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Pfarrer *Konrad Brenzinger* um Zurruhesetzung und Entpflichtung als Kooperator der *Seelsorgeeinheit An der Schutter*, Dekanat Lahr, mit Ablauf des 31. Dezember 2017 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Domkapitular em. Msgr. *Wolfgang Sauer*, Geistlicher Direktor des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses e. V. in München, um Zurruhesetzung mit Ablauf des 31. Dezember 2017 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Herrn Pfarrer *Rolf Stehlin* entsprochen und entpflichtet ihn mit Ablauf des 30. Juni 2018 von seinen Aufgaben als Pfarradministrator der Pfarreien *St. Peter und Paul Rheinmünster-Schwarzach*, *St. Johannes und Paulus Rheinmünster-Greffern*, *St. Erhard Rheinmünster-Stollhofen*, *St. Mauritius Rheinmünster-Söllingen* und *Hl. Kreuz Lichtenau-Ulm*, Seelsorgeeinheit Rheinmünster-Lichtenau, Dekanat Baden-Baden.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Walter Eckert* auf die Pfarreien *Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel Bräunlingen* und *St. Mauritius Bräun-*

lingen-Döggingen, Seelsorgeeinheit Auf der Baar, Dekanat Schwarzwald-Baar, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Ablauf des 31. Juli 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer *Jürgen Faulhammer*, Orsingen-Nenzingen, auf die Pfarreien *St. Ulrich (Nenzingen)* *Orsingen-Nenzingen*, *St. Peter und Paul (Orsingen)* *Orsingen-Nenzingen*, *St. Mauritius Eigeltingen*, *St. Blasius Eigeltingen-Heudorf*, *St. Petrus und Catharina Eigeltingen-Honstetten* und *St. Maria Eigeltingen-Rorgenwies*, Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau, Dekanat Konstanz, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. September 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Albin Blümmel* auf die Pfarrei *St. Urban Rheinfelden-Herten*, Seelsorgeeinheit Rheinfelden, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Ablauf des 30. September 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Geistl. Rat *Herbert Malzacher* auf die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Ehrenkirchen-Kirchhofen*, *St. Georg Ehrenkirchen-Ehrenstetten*, *St. Gallus Ehrenkirchen-Norsingen*, *St. Hilarius Bollschweil*, *St. Peter und Paul Bollschweil*, *St. Ulrich* und *St. Fides und Markus Sölden*, Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Ablauf des 30. September 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Geistl. Rat *August Schuler* auf die Pfarreien *Mariä Himmelfahrt Schönau*, *St. Johannes Baptist Todtnau*, *St. Jakobus Todtnau-Todtnauberg* und *Allerheiligen Wieden*, Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental, angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung mit Ablauf des 30. September 2018 entsprochen.